



Bern, 23. April 2020

Wurfmesser

Unterscheidung symmetrische und asymmetrische Wurfmesser

Asymmetrische Wurfmesser gelten nicht als Waffen. Hingegen sind **symmetrische Wurfmesser mit einer Klingenslänge von weniger als 30cm Dolchen gleichgestellt**, weshalb sie unter die Kategorie „Verbotene Waffen“ des Waffengesetzes fallen.

Erwerb und Besitz

Wer ein symmetrisches Wurfmesser vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes, d.h. vor dem 1. Januar 1999 erworben hat, darf dieses heute legal besitzen. Achtung: Für Angehörige bestimmter Staaten gilt ein generelles Besitzverbot für Waffen. Im Artikel 12 WV (Waffenverordnung) werden diese Staaten aufgelistet. Seit dem 1. Januar 1999 ist für den Erwerb eines symmetrischen Wurfmessers eine kantonale Ausnahmegewilligung erforderlich.

Transport

Symmetrische Wurfmesser gelten wie erwähnt als Waffen und dürfen gemäss Art. 28 des Waffengesetzes nur zu bestimmten Zwecken transportiert werden. Der Transport von Waffen wird im Art. 28 WG (Waffengesetz) geregelt. Asymmetrische Wurfmesser gelten zwar nicht als Waffen, können jedoch situativ als sogenannte gefährliche Gegenstände betrachtet werden. Die Polizei kann missbräuchlich getragene bzw. mitgeführte gefährliche Gegenstände beschlagnahmen und gegebenenfalls einziehen. Das sog. missbräuchliche Tragen wird im Art. 28a WG definiert. Waffen wie auch gefährliche Gegenstände dürfen nicht in „Griffnähe“ (z.B. auf dem Beifahrersitz oder im Handschuhfach) transportiert werden. Es wäre empfehlenswert diese in einem verschlossenen Behältnis (Tasche, Koffer, Kiste etc.) z.B. im Kofferraum mitzuführen bzw. zu transportieren. Der Transport darf nur im Zeitraum stattfinden, welcher für den Zweck angemessen ist. Es gilt die Empfehlung, solche Gegenstände jeweils auf direktestem Wege von zu Hause zum Veranstaltungsort bzw. Händler und zurück zu befördern.

Verbringung/Import in das schweizerische Staatsgebiet

Der Import von symmetrischen Wurfmessern bzw. von Waffen setzt in jedem Fall eine Verbringungsbewilligung der Zentralstelle Waffen voraus. Auch für die temporäre Verbringung in die Schweiz (z.B. durch einen ausländischen Staatsangehörigen für einen Wettkampf) wird ebenfalls eine Verbringungsbewilligung der Zentralstelle Waffen benötigt.

Temporäre Ausfuhr im Reiseverkehr zur Teilnahme an Wettkämpfen

Für die Ausfuhr von symmetrischen Wurfmessern ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zuständig. Für die Ausfuhr von symmetrischen Wurfmessern im nichtgewerbsmässigen Verkehr ist keine Ausfuhrbewilligung erforderlich (Anhang 5, Ziff. 1 Güterkontrollverordnung/GKV). Vor Reiseantritt sollte man sich jedoch über die ausländischen gesetzlichen Bestimmungen informieren.

Gemäss der Eidgenössischen Zollverwaltung besteht aber eine Meldepflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr für Waffen und weiteren vom Waffengesetz erfassten Gütern. Bei der Zollstelle ist jeweils glaubhaft nachzuweisen, dass die Sportwaffe bzw. das Wurfmesser für sportliche Zwecke vorübergehend aus- und anschliessend wiedereingeführt wird. Als glaubhaft ist zu betrachten, wenn z.B. eine Einladung für eine entsprechende Veranstaltung vorgelegt werden kann. Das zusätzliche Vorlegen einer Quittung oder der kantonalen Ausnahmegewilligung mit welcher das betreffende Wurfmesser erworben wurde, kann die Zollanmeldung, insbesondere bei der Wiedereinfuhr, erleichtern.

Kontaktangaben Zentralstelle Waffen, fedpol:
infozsw@fedpol.admin.ch, Tel. 058 464 54 00
<http://waffen.fedpol.admin.ch>

Kontaktangaben Exportkontrollen / Industrieprodukte, SECO:
licensing@seco.admin.ch, Tel. 058 462 68 50